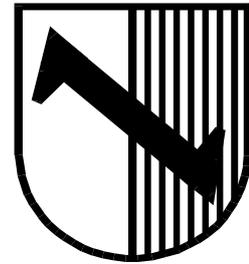


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 22

Halberstadt, den 25.03.2021

Nummer 04/2021

### Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten in der Stadt Halberstadt**
  
- **Öffentliche Bekanntmachung – Einladung zu den Deich- und Gewässerschauen 2021 - Bereich Bode, Espenlake, Liethe, Holtemme und Kalte Bode**
  
- **Amtliche Bekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für die Wahlvorstände zur Wahl des achten Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021 in der Stadt Halberstadt**

**STADT  
HALBERSTADT**

Der Oberbürgermeister

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von Gaststätten in der Stadt Halberstadt**

Die Stadt Halberstadt erlässt aufgrund von § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von Gaststätten untersagt.
2. Sofern das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas in Gaststätten erfolgen soll, ist dieses mindestens 4 Wochen vorher bei der Ordnungsabteilung, Team Wohngeld/ Gewerbe der Stadt Halberstadt schriftlich zu beantragen.
3. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, für die das Antragsverfahren nach Ziffer 2 bereits erfolgt ist oder Gaststätten, die bereits am 31.12.2018 das Rauchen von Shishas als Geschäftsmodell bei der Ordnungsabteilung, Team Wohngeld/ Gewerbe der Stadt Halberstadt angezeigt haben.
4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffer 1 und 2) angeordnet.

#### **Begründung**

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im

schlimmsten Fall sogar zum Tod. Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffes im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen im Einzelfall zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 10 GastG LSA können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden. Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sondern verpflichtet die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und das Antragsverfahren nach Ziffer 2, in dem weitere Maßgaben im Einzelfall angeordnet werden, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet sind.

Die Stadt Halberstadt hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen. Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräumen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung an alle Gastwirte, deren Betriebe dieses Merkmal verfügen. Dies ist auch angebracht, um zweifelsfrei jeden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet, zu erfassen. Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet. Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit der Antrag nach

Ziffer 2 nicht gestellt und beschieden ist. Die Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne Entstehung von Kohlenmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z.B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert. Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit dem Antragsverfahren nach Ziffer 2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten. Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes. Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 4 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Ziffer 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und Antragsverfahren nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden. Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffer 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzeptes eingeschränkt wird.

Da allein im Antragsverfahren nach Ziffer 2 dieser Verfügung sichergestellt wird, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim

Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern – vom Inhalt hergesehen – untrennbar zusammenhängen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de) erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können unter [www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html](http://www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html) eingesehen werden.

Halberstadt, 09.03.2021



Daniel Szarata

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

eingegangen am:

23. Feb. 2021

Stadt Halberstadt  
Poststelle



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für  
Hochwasserschutz und  
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich  
Betrieb und Unterhaltung

Flussbereich  
Halberstadt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Flussbereich Halberstadt • Große Ringstr. 28 • 38820 Halberstadt

Stadt Halberstadt  
Holzmarkt 1  
38820 Halberstadt

26. FEB. 2021

**Einladung zu den Deich- und Gewässerschauen 2021 - Bereich Bode,  
Espenlake, Liethe, Holtemme und Kalte Bode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 94 Abs. 7 WG LSA sind zur Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Deiche und der wasserwirtschaftlichen Anlagen mindestens einmal im Jahr Deichschau durchzuführen, gleichzeitig erfolgt gem. § 67 WG LSA eine Gewässerschau.

Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Maßnahmen, soweit wie möglich, während der Deich- und Gewässerschau zwischen den Beteiligten abgestimmt und in eine Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt aufgenommen werden.

Ich möchte Sie hiermit zu den Deich- und Gewässerschauen 2021 für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Deich- und Gewässerabschnitte einladen und bitte um die Teilnahme eines kompetenten Vertreters. **Darüber hinaus bitte ich Sie um eine ortsübliche Bekanntgabe der Deichschautermine.**

Die in der Anlage benannten Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aus aktuellem Anlass. Die Deich- und Gewässerabschnitte werden abgelaufen bzw. abgefahren, die An- und Abfahrt ist selbst abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Christoph Ertl  
Flussbereichsleiter

Anlage: Deichschautermine

Halberstadt, 16.02.2021

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 4.4.2  
EL\_DS\_allgm

Bearbeitet von: Frau Enders

Tel.: (03941) 5739-34

E-Mail: Ute.Enders@  
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

**Wichtiger Hinweis:**  
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:  
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Flussbereich Halberstadt:  
Große Ringstr. 28  
38820 Halberstadt  
Tel.: (03941) 5739-0  
Fax: (03941) 5739-33  
E-Mail: FB.HBS@  
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de  
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:  
Otto-von-Guericke-Str. 5  
39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 581-0  
Fax: (0391) 581-1230  
E-Mail: poststelle@  
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de  
www.lhw.sachsen-anhalt.de



Direktor:  
Burkhard Henning  
Tel.: (0391) 581-1385  
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg  
IBAN: DE8481000000081001530  
BIC: MARKDEF1810

Flussbereich Halberstadt

Größe Ringstraße 28  
38829 Halberstadt  
Tel.: 03841 5785-10



Landesbetrieb  
für Hochwasserschutz  
und Wasserwirtschaft  
Sachsen-Anhalt

**Termine für die  
Deich- und Gewässerschau 2021 an Gewässern I. Ordnung  
gem. WG LSA § 94 (7) und § 67(1)**

| Gewässer         | LK  | Schuldhaltbarkeit | Abschnitt | Bereichsbüro  | Termin <sup>1)</sup>  | Treffpunkt   |
|------------------|-----|-------------------|-----------|---|-----------------------|--|
| Bode             | HZ  | Frau Enders       | 1         | Teichurzdamm rechts Meinstedt bis Quadlinburg + Bode OL Thale   | 07.04.2021, 09.00 Uhr | Friedenskirche Meinstedt                               |
| Bode             | HZ  | Frau Enders       | 2         | Teichurzdamm Quadlinburg II. + rs.; Kranenhaus-Bahnbrücke+Bode OL QLB   | 12.04.2021, 09.00 Uhr | Hilfenweg / Ecke Jagdsburger Straße                    |
| Bode + Expenhale | BK  | Frau Enders       | 3         | Deich rzl./Mordorf/ Bodebrücke bis Brücke L 101 + Esenbake Deichs Beidseitig  | 14.04.2021, 09.00 Uhr | Bodebrücke L 101                                       |
| Bode             | BK  | Frau Enders       | 4         | Deich rzl./OSL Mündung Mühlengraben - Wehr Hadmerleben + Bode OL OSI  | 19.04.2021, 09.00 Uhr | Karoline Ochsersleben                                  |
| Bode             | SLK | Frau Enders       | 5         | Deich links; Wolmsterleben bis Ueberburg OL Egelh+Alte Bode + Mühlensbode   | 21.04.2021, 09.00 Uhr | Bodebrücke Ueberburg                                   |
| Bode             | SLK | Frau Enders       | 6         | Deich rechts; Röhmerförde bis Ueberburg   | 26.04.2021, 09.00 Uhr | Bodebrücke Ueberburg                                   |
| Bode             | SLK | Frau Enders       | 7         | Deich rechts; Staßfurt bis Hohenzeleben + Bode OL Staßfurt  | 28.04.2021, 09.00 Uhr | Bodebrücke K 1309 Hohenzeleben                         |
| Bode             | SLK | Frau Enders       | 8         | Deich II.; Neugatterleben bis Bahnbrücke + Saale-rippe/taudeliche Nienburg  | 03.05.2021, 09.00 Uhr | Bodebrücke L 50 Neugatterleben                         |
| Leithe           | SLK | Frau Enders       | 1         | Deich rechts; Gölken - Radmannsdorf - Mersewuhalle  | 05.05.2021, 09.00 Uhr | Straßenbrücke L 71                                     |
| Holtzanne        | HZ  | Frau Enders       | 1         | Ortstege Derenburg  | 10.05.2021, 09.00 Uhr | Holtzanne-Brücke Bienenburger Straße                   |
| Holtzanne        | HZ  | Frau Enders       | 2         | Deich links; Wahrensdorf bis Halberstadt; Holtzanne OL Halberstadt und Deich links; Halberstadt-Mahndorfer Straße bis Sargstädter Weg | 10.05.2020, 11.30 Uhr | Kreuzung Mahndorfer Straße/Am Wasserwerk               |
| Holtzanne        | HZ  | Frau Enders       | 3         | Deich links; Groß Quenstedt; Asebach-Rücktauleich   | 12.05.2021, 09.00 Uhr | Gr. Quenstedt; Asebach-Brücke Feldatz/Am Asebach       |
| Holtzanne        | HZ  | Frau Enders       | 3         | Deich links; Groß Quenstedt bis Wepthagen   | 12.05.2020, 13.00 Uhr | Bienenhagen; Kreuzung A. d. Hiltzemeyle -Thalmann-Str. |
| Holtzanne        | HZ  | Frau Enders       | 3         | Os. Wernigerode - Derenburg/Glaswerk I Zillenbach bei Bedarf]]  | 17.05.2021, 09.00 Uhr | Wernigerode PP Neues Rathaus                           |
| Kalte Bode       | HZ  | Frau Enders       | 1         | Schieke - Ebene-Königsförde (im Wechsel mit Wammer Bode 2022)   | 19.05.2021, 9.00 Uhr  | Schieke; Jugendherberge                                |
| Großer Graben    | HZ  | Herr Möhring      | 1         | Hessendamm B 79 bis Kieblitzdamm B 244  | 08.04.2021; 09:00 Uhr | Hessendamm   |
| Großer Graben    | HZ  | Herr Möhring      | 2         | Kieblitzdamm B 244 bis Straßenbrücke L 78 Aderstedt-Gunsleben   | 13.04.2021; 09:00 Uhr | Kieblitzdamm   |
| Großer Graben    | BK  | Herr Möhring      | 3         | Straßenbrücke L 78 Aderstedt-Gunsleben bis Neudamm B 245  | 15.04.2021; 09:00 Uhr | Brücke Großer Graben Neudamm (B 245)                   |
| Großer Graben    | BK  | Herr Möhring      | 4         | Neudamm B 245 bis Ochsersleben  | 26.04.2021; 09:00 Uhr | Brücke Großer Graben Neudamm (B 245)                   |
| Ilse             | HZ  | Herr Möhring      | 1         | Ilseendamm B 245 bis Ochsersleben   | 27.04.2021; 09:00 Uhr | Ilseendamm; Vockenstedter Weg; Tankstelle              |
| Ilse             | HZ  | Herr Möhring      | 2         | Vockenstedt; Wasserleben  | 29.04.2021; 09:00 Uhr | Wasserleben; Deich Triftweg                            |
| Ilse             | HZ  | Herr Möhring      | 3         | Berfel; Osterwick; Hoppenstedt  | 04.05.2021; 09:00 Uhr | Berfel; Ilsebrücke Wasserleberner Straße               |
| Seife            | SLK | Herr Möhring      | 1         | Gatersleben; Höym   | 06.05.2021, 09.00 Uhr | Gatersleben; Brücke Stobenanger                        |

<sup>1)</sup> Vorversichtlich Änderungen zum aktuellen Anlies bzw. Pandemiegeschehen

STADT  
HALBERSTADT

Der Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für die Wahlvorstände zur Wahl des achten Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021 in der Stadt Halberstadt**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 20.11.2020 bestimmt, dass die Wahl zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, den **06. Juni 2021** stattfindet.

Nach § 26 Abs. 1 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Gemäß § 5 i.V.m. § 3 Abs. 1,2,3 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27.05.2015 in der zurzeit geltenden Fassung sollen bei der Berufung der Beisitzer Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien berücksichtigt werden.

Ich fordere die Parteien hiermit auf, mir aus den Wahlberechtigten der Stadt Beisitzer/innen vorzuschlagen. Ich bitte die Vorschläge bis **15.04.2021** unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, der Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit der betreffenden Personen beim Wahlbüro, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einzureichen.

Gemäß § 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO weise ich auf folgendes hin:

Die Beisitzer der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlgorgans berufen werden.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet ein ihm übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auf die Ablehnungsgründe im Sinne dieser Vorschrift gemäß § 49 LWG wird hingewiesen.



Siegel

Der Oberbürgermeister

Halberstadt, den 19.03.2021